

11/1

**Erste Satzung zur Änderung
der
Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Gemeinde Lauben
(Entwässerungssatzung -EWS-)
vom 24.11.1994**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Lauben folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Lauben vom 23.11.1988 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**"§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das
----------	--

dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

- Kanäle sind Mischwasser-, Schmutzwasser- oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht.
- Meßschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben."

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten."


§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Lauben, 24. November 1994

GEMEINDE LAUBEN


Kerber

1. Bürgermeister

